

BVGer E-6169/2012 vom 6. Dezember 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6169_2012

FR: TAF E-6169/2012 du 6 décembre 2012

IT: TAF E-6169/2012 del 6 dicembre 2012

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (Papierlosigkeit) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wird abgewiesen.

E. 3

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.- werden den Beschwerdeführenden auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

E. 4

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführenden, das BFM und das Amt für öffentliche Sicherheit des Kantons Solothurn. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Bruno Huber Sarah Straub Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.